

Einwohnergemeinde Busswil b.M.



Benützungssordnung mit Gebührentarif Mehrzweckraum und Zivilschutzanlage Gemeinde Busswil b.M.

vom 20. Mai 2008

(gültig ab 1. Januar 2008)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Busswil erlässt folgende

Benützungsordnung mit Gebührentarif für den Mehrzweckraum und die Zivilschutzanlage der Gemeinde Busswil b.M.

Die Zivilschutzanlage Busswil steht einer breiten Nutzung offen.

Sie wird durch den Gemeinderat verwaltet.

Artikel 1

Kreis der Berechtigten

benutzungsberechtigt sind:

- der Zivilschutz
- die Gemeinde für ihre Belange
- die ortsansässigen Vereine und Organisationen für Anlässe, Hauptversammlungen
- ortsansässige Private für grössere Anlässe
- Versammlungen mit öffentlichem Charakter

Artikel 2

Bedingungen für die Benützung

- rechtzeitige Reservierung bei der Gemeindeverwaltung
- Mitteilung an die Abwartin
- der Veranstalter sorgt für geordnetes Parkieren
- alle benützten Räumlichkeiten sind in Absprache mit der Abwartin unmittelbar an den Anlass zu reinigen und abzugeben, so dass die übrige Benützung nicht behindert wird.
- die Abwartin übernimmt die Reinigung bei Bezahlung durch den Veranstalter falls gewünscht.

Artikel 3

Mobiliar

Es stehen 18 Tische und 129 Stühle sowie die Bühne zur Verfügung. Mit dem Mobiliar ist sorgfältig umzugehen.

Für Schäden haftet der Benutzer.

Es ist durch den Veranstalter aufzustellen und anschliessend gereinigt wieder zu verräumen.

Die Kontrolle wird durch die Abwartin durchgeführt.

Artikel 4

Küche

Sinngemäss gilt das Obenstehende.

Das Geschirr wird abgewaschen, getrocknet und versorgt.

Die Kombination ist zu reinigen, der Boden nass aufzunehmen

Artikel 5

WC

Schüsseln, Deckel, Boden und Waschanlage sind zu reinigen.

Artikel 6

Saal

Der Parkettboden muss mit Sorgfalt behandelt werden.

Keine schweren spitzen Gegenstände abstellen

Tische sind zu tragen und nicht zu rücken.

Im Anschluss an den Anlass ist der Saal zu räumen.

Der Boden muss gewischt oder gesaugt werden.

Artikel 7

Treppenabgang/Vorraum

Der Treppenabgang ist zu wischen

Die Teppichfläche im Eingangsbereich ist zu saugen.

Artikel 8
Rauchen

Rauchen ist grundsätzlich untersagt.
Der Aschenbecher beim Eingang ist zu entleeren und sauber auszuwaschen. Die Asche darf nicht in Kehrichtsäcke gekippt werden.

Artikel 9
Kehricht

Der Kehricht ist im Gebührensack (KEBAG) zu verpacken und anschliessend im Kehrichtsammelcontainer zu entsorgen.

Artikel 10
Schlüssel

Der Veranstalter bezieht für die Zeit des Anlasses einen Schlüssel Nr. 12 bei der Gemeindeverwaltung, für den er zu quittieren hat. Nach der Abnahme der Reinigung durch die Abwartin ist der Schlüssel durch den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

Artikel 11
Lüftung / Entfeuchter

Das Ausschalten ist nur kurzzeitig für heikle Versammlungsteile erlaubt.

Artikel 11
Strom

Alle Geräte sind abzuschalten.
Boiler und Rechaud auf AUS.
Die Ventilation in der Küche ist auszuschalten.
Das Licht ist überall zu löschen

Artikel 12
Gebühren

Private Benutzer sowie auswärtige Vereine bezahlen eine Gebühr von Fr. 100.— für Strom und Mobiliarabnutzung.

Die Benützung der Anlage durch die ortsansässigen Vereine ist gratis und wird als Kulturförderung verbucht.

Vom Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung 20. Mai 2008.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES
4917 BUSSWIL B.M.**

Der Präsident:



Beat Jost

Die Sekretärin:



Christine Dambach